vergifften wollen. Als man nun den Brunn aufs festeste verschlossen, und nach einer Zeit der Kayserliche Brunn-Meister, seinem Dienst gemäß, zu der Brunn-Stuben schauen, und selbige eröffnen wollen, konte er dieselbige nicht aufmachen, weil die Thür und das Schloß verletzt, darbey auch einen verreckten Hund, Art, und ein Wändel-voll Materie, gleichwie ein pulverisirter Kalch, mit Mist bedeckt gefunden; woraus man abgenommen, daß solches von einem Böß-wicht müsse beschehen seyn. Dieses alles hat der Brunn-Meister angezeigt, über welche Anschauung des Pulvers nicht geringe Alteration und Urtheilung entstanden. (a)

(a) *Ex Vit. & Act. Leopold. Cæs. Cod. Austr. Orteli. Rediv. Sagredo. Hist. Univ. Vienn. Sigis. Latom.*

Das XIII. Capitel.

Ausschaffung der Juden, Execution des Nadasti, und andere Denckwürdigkeiten von An. 1670. biß An. 1679.

ANno 1670. den 14. Febr. ergieng auf allen Plätzen zu Wien durch offentlichen Trompeten-Schall, solenniter die Ausruffung der Juden insgesammt, daß sie sich auf ewig von dannen begeben, und am Abend Corporis Christi bey Leib- und Lebens-Straff nicht mehr allda blicken lassen sollen. Welchem Kayserlichen Befehl dann zu Folge, ein grosse Anzahl derselben sich von dannen gemacht. Die übrigen aber haben ein bewegliches Memorial bey Hof eingereicht, aber

aber sie erhielten nichts, und bliebe bey der einmal gefasten Kayserl. Resolution, und wurde die gewesene Jüdische Synagog jenseits der Schlag-Brucken in der Juden-Stadt, zu einem Gotts-Hauß gemacht, worzu der Kayser dieses Jahr den 18. Aug. den ersten Grund-Stein gelegt, und selbige dem Heil. Leopoldo dedicirt. Die Ursachen aber, wovon man zum Theil schon geredet, warum die Juden abgeschafft, seynd von dem Herrn Bischoff Kolloniz aus der Neustadt in einer öffentlichen Predig, so die erste gewesen, welche dieser Herr zu Wien gethan, klar und ausführlich angezogen worden, welche dann bestanden in vielfältigen Ubelthaten, so durch sie verübet, wie dann aus der vorgegangenen Verhör, dero der Hr. Bischoff, als Kayserl. Commissarius, selbst beygewohnet, kundbar worden, wie nicht allein unterschiedliche Christen von ihnen ermordet, und alle Diebereyen ungescheuet getrieben, sondern auch in denen abgewichenen Schwed- und Türckischen Kriegen, viel feindliche Officierer und Soldaten in Jüdischer Kleidung in die Stadt practiciret; die Verhehlung der ledigen Menscher Kinder bey ihnen so gemein gemacht, daß viel hundert Kinder in wenig Jahren bey ihnen verborgen, beschnitten, und auf Jüdische Art erzogen worden, und noch unzahlbares Ubel mehr, welche allhier zu setzen dem ehrbaren Leser verdrüßlich seyn möchten.

Dieses Jahr brach nunmehr die gantze Sache, wegen der Conspiration etlicher Hungarischen

schen Magnaten wider den Kayser aus, und man erfuhr mit nicht geringer Alteration bey Hof, daß der Graf Petrus Serini Bannus Croatiæ, sein Schwager Franciscus Christophorus Frangepani, Franciscus Nadasti, Vice-Palatinus oder Judex Curiæ in Hungarn, und Graf Erasmus von Tättenbach, Lands-Hauptmann in Steyermarck, würcklich beschlossen, das gantze Königreich Hungarn dem Hause Oesterreich zu entziehen, und es unter Türckische Protection, gegen Reichung Jährlichen Tributs, zu setzen. Als man nun dessen gar zu gewiß versichert gewesen, wurde Serini und Frangepan ergriffen, und gefänglich nach Neustadt; Nadasti aber in seinem Schloß Pottendorff im Bethe überfallen, und eben gefangen nach Wien geliefert, und im Land-Hauß arrestirt, daß man nunmehr die 4. grösten Conspiranten beysammen hatte, und wider sie einen Inquisitions-Proceß, und ein Exempel zu statuiren angestellet.

Unweit Wien ereigneten sich in diesem Jahr im Gebürge 3. Wolcken-Brüch, regnete auch durch 2. gantzer Täg und Nächt, daß die Wässer, insonderheit die Wien, sich so hefftig und gählings ergossen, daß die daran ligende Vorstädte, und andere Oerter, nicht allein, den 4. Julii in der Nacht zwischen 11. und 12. Uhr, fast gäntzlich ins Wasser gesetzt, sondern auch viel Häuser eingerissen, die schönste Lust- und Wein-Gärten überschwemmet, auch viel Leute in Häusern, die in ihrer besten Ruhe gelegen, ertränckt, und überaus

aus grosser Schaden verursachet worden. Ja es ist ein solches Gewässer gewesen, daß ihrer viel vermeynet, GOTT wurde das menschliche Geschlecht mit einer Sündfluth straffen.

An. 1671. ist dem Grafen Nadasti der verfaste Criminal-Proceſs zur Gegen-Beantwortung eingereichet, und darbey auferlegt worden, darüber alsobald, mit Zuziehung eines Advocaten, seine Defensions-Schrifft in merito causæ dargegen aufzusetzen: welcher aber, bey beschehener Instruction ermeldten Proceſsûs, sich dergestalt erkläret, daß er das geringste nicht dargegen zu repliciren gesonnen sey, sondern, gleichwie vor alle seine begangene Fehler sich vor Ihr. Kayserl. Majest. Füsse niederlegen, und sich derselben Gütigkeit gantz und gar ergeben, aber hierneben gebetten haben wolle, man wolte seine Kinder dessen nicht entgelten lassen, und ihm verstatten, daß er mit dem Herrn Obrist-Hofmeister, und einem andern geheimen Rath, von seiner eigenen Sache noch reden möchte. Der Graf Serini verlangte gleichfalls keine weitere Purgation zu thun, sondern er ergabe sich Ihr. Kayserl. Majestät Gnad und Ungnad. Der Graf Frangepani aber hat, an statt der Purgation, sein Verbrechen mit dem Mantel der guten Intention, und in Subsidium, mit seiner Majorum meritis, bedecken wollen. Worauf der Herr Cammer-Procurator seinen Schluß dahin gerichtet, daß die Facta keine Probabilitäten bonæ Intentionis leyden, und der Majorum merita noch ungewiß, auch,

auch, wann man in den Chronicken nachschlüge, mehr mala, als bona Merita, anzutreffen seyn würden, und wie dem allem, so hätten dieselbe in Crimine læsæ Majestatis keine Consideration.

Nachdem nun hierzwischen bey dem Kayserlichen Hof, nicht allein von dem Kayserl. Cammer-Gericht zu Speyer, sondern auch von den Universitäten, Leipzig, Tübingen, und Ingolstadt, das Gutachten über diese Hungarische Conspiranten wiederum angelanget, und also geschlossen, und für billich und recht erkennet worden: Nemlich, daß sie mit feurigen Zangen gezwicket, die Zungen heraus gerissen, Riemen von ihnen geschnitten, und dann auf Scheiter-Hauffen verbrennt werden solten; So ist es endlich mit der in Beyseyn derer aus allen Erb-Ländern hierzu beruffenen Magnaten hierüber angeordneten Decisiv-Commission, welche allemal von 7. biß 11. Uhr, wie auch Nachmittag von 3. biß 7. Uhr, gewehret, zum Beschluß kommen, und einem jeden sein Urtheil gefället worden; und lautete des Grafen Nadasti also:

„ IN der aus Befehl Ihro Röm. Kayſ. Ma-
„ jestät wider Frantz Nadasti in puncto Re-
„ bellionis & Perduellionis allergnädigst anbe-
„ fohlenen Inquisitions-Sache, und dem ex Offi-
„ cio vorgenommenen Criminal-Proceſs. Nach-
„ dem besagter Frantz Nadasti in denen mit ih-
„ me in der Güte vorgehabten mehrmahligen
„ Examinationen freywillig bekennet, und gestan-

„ den,

» den, auch theils durch seine Hand-Briefel, und
» andere wider ihne in der vorgehabten Inquisi-
» tion eingeloffene schrifftliche Zeugnüssen zu Ge-
» nügen überwiesen, und klar angezeigt worden:
» daß er aller von Ihrer Kayserl. Majestät und
» Dero glorwürdigsten Herren Vorfahren em-
» pfangenen grossen Ehren, Würden, Dignitä-
» ten, und anderer Kayserlich- Königlich- und
» Landsfürstlichen Gnaden: wie zumahlen sei-
» nes Deroselben geleist- und abgelegten Eyd
» und Pflicht gantz vergessend, und undanckbar,
» aus lauter unzuläßiger Ambition, und verbot-
» tenen Ehrgeitz, auch verdammter Vermessen-
» heit das Crimen læsæ Majestatis, und Perduel-
» lionis in nachfolgenden Stücken begangen.

» Indeme er mit unterschiedenen etwelche in
» Rechten höchst verbottene, und wie es das
» Werck bezeuget hat, zu Schaden, und wider
» seinen gesalbten natürlichen rechtmäßigen Kö-
» nig und Lands-Fürsten, die Röm. Kayserliche
» auch zu Hungarn und Böheim Königl. Maje-
» stät, unsern allergnädigsten Herrn, ꝛc. angese-
» hene Bündnüssen vermessen aufgericht, auch
» zu einer, wider allerhöchst- ermeldte Kayserl.
» und Königl. Majestät vorgenommenen höchst
» gefährlichen Abschickung cooperirt, und ge-
» dachtes Königreich Hungarn frembden Ge-
» walt und Protection unterwürffig zu machen,
» gesucht; dann auch gehörte Bündnüssen nicht
» allein mit einem erschröcklichen, zwar gantz un-
» gültigen, und zu höchster Unehr des Allmäch-

„ tigen gereichenden Eydschwur bestättiget:
„ auch andere zu angedeuten abscheulichen Ver-
„ brechen verleitet: derentwegen verschiedenen
„ heimlichen Conventiculis entweder selbst, oder
„ durch andere beygewohnet, und zu Fortsetzung
„ seines hoch-sträfflichen Beginnens, und Ge-
„ winnung des Adels, und Gespannschafften,
„ allerhand Mittel vorgekehrt, und noch dar-
„ über, wie der Einfall in das Königreich Hun-
„ garn würcklich vorzunehmen, und welche zu
„ fangen, oder zu plündern, neben und mit ein-
„ ander berathschlaget: zugleich dann wider al-
„ lerhöchst-gedachter Kayserl. Majestät hohe
„ Person gemachten abscheulichen Anschlag, lan-
„ ge Zeit, und biß Ihr. Majestät anderwerts
„ hievon Wissen bekommen, uneröffnet gelassen;
„ sodann die Post, darbey geheime von Ihro
„ Majestät anbefohlene Correspondenz-Brief
„ gewest, würcklich spolirt, dieselbe gelesen, und
„ hinnach cassirt, die Kayserl. von denen Berg-
„ Städten anhero geführte Gelder auf offent-
„ licher Strassen durch gewisse hierzu verordne-
„ te Mit-Helffer anzugreiffen sich entschlossen,
„ und hierzu alle Anstalt gemacht: so gar in
„ dem geheimen Rath vorgenommene wichtige
„ Geheimnüsse, zu Schaden allerhöchst-gedach-
„ ter Majestät, seinen Mit-Rebellen eröffnet,
„ und denen es noch weiters zu eröffnen aufge-
„ tragen; zugleich zu Hinrichtung einer unschul-
„ digen Person eingerathen, und noch darzu
„ ein aufrührische, und höchst abscheuliche Ora-

„ tion

„ tion an die 4. Stände des Königreichs Hun-
„ garn aufgesetzt; wie auch mehr andere aus
„ denen Actis und Processs erscheinende Ehr-ver-
„ gessene, und straffmäßige Verbrechen began-
„ gen, deren er durch seine eigene Bekanntnuß,
„ auch die ihme vorgewiesene, und von ihme co-
„ gnoscirte, und bey gehörten Actis befindliche
„ Schrifften überwiesen, wie er dann auch, daß
„ er solches schwere Verbrechen nicht verant-
„ worten könnte, mehrmahlig bekennet.

„ Als ist durch das von allerhöchst gedacht-
„ Ihrer Kayserlichen Majestät in Sachen ver-
„ ordnete Judicium delegatum in reiffer Erwe-
„ gung aller einkommenen Schrifften und Noth-
„ durfften zu Urtheil und Recht erkennet, von
„ Ihrer Kayserl. Majest. auch der Justiz ihren
„ Lauff zu lassen gnädigst resolviret worden;
„ Nemlichen, der Frantz Nadasti sey mit Ehr,
„ Leib und Gut in Ihr. Kayserl. Majest. Straff
„ gefallen; diesemnach solle er aller Ehren und
„ Würdigkeit entsetzet, seine Güter confiscirt,
„ dessen Gedächtnuß vor der Welt ausgetilget,
„ und endlich sein Person dem Freymann oder
„ Scharffrichter überantwortet werden: welcher
„ ihme an End und Orten, wo es sich gebührt,
„ seine rechte Hand samt dem Kopff zugleich ab-
„ schlagen, und ihne also vom Leben zum Todt
„ bringen solle: und dieses ihme Nadasti zu einer
„ wohlverdienten Straff, andern aber seines glei-
„ chen zu einem Greul und abscheulichen Exempel.
„ Gegeben in Wienn den 25. April An. 1671.

Ob nun wohl die Hungarischen Magnaten, nicht allein bey Ihr. Päpstl. Heiligkeit, sondern auch bey dem König in Pohlen, um Vorbitt, an die Röm. Kayserl. Majest. für gedachten Nadasti bittlich angesucht, so ist man doch mit der Execution, des über ihn gefällten Urtheils, fortgefahren, doch mit der Kayserl. Begnadigung, daß ihm allein der Kopff solte abgeschlagen werden.

Vorhero aber wurde er seines Standes entsetzet, und weilen er auch, wegen seiner in Unter-Oesterreich gehabten stattlichen Herrschafften, desselben Land-Ständen Mitglied gewesen, so ist die Degradation in dem Land-Hauß geschehen, und folgender Gestalt heraus gestossen worden.

Erstlich hätte zwar (weilen Nadasti ein Graf und im Herren-Stand gewesen) diesem Actui der Ober-Land-Marschall beywohnen, und denselben verrichten sollen, weil aber derselbe ein Glied des geheimen Kayserl. Raths war, als ist er darmit verschont, und an seine Stell der Unter-Marschall deputirt worden, welcher, nachdem er dem Nadasti in der Land-Stuben das Kayserliche Decret, sein Verbrechen betreffend, insinuirt, ihn deßhalben aus dem Land-Hauß zu stossen, und der Justiz übergeben zu lassen, hat er darauf geantwortet: Das wisse er wohl. Worauf der Land-Aufbieter eine Rede gethan, und ihn Nadasti Anfangs darinn einen Grafen und Herrn genennet, letztlich aber gemeldet: Das ist er gewesen, nunmehr aber nimmermehr; sondern du Verräther, ꝛc. du bist und bleibst

ent-

entsetzet deines Namens, Ehre, Würden, und der Güter, samt deiner gantzen *Familie*. Worüber der Nadasti sich sehr alterirt, und mit diesen Worten heraus gebrochen: *Vitam, honores & bona tolle, saltem liberis serva famam*; Nehmet mir Ehr, Leben und Güter weg, lasset allein meinen Kindern einen ehrlichen Namen. Aber es blieb darbey, und wurden seine Kinder nachgehends keine Grafen von Nadasti, sondern Herren von Creutz genennet. Worauf dann die Ematriculation, oder Auswischung aus dem Land-Hauß-Buch, erfolget. Nach welchen ihn erstlich der Land-Unter-Marschall aus der Stuben; anderns ein Landschaffts-Bedienter über die Stiegen herab; und drittens der Land-Aufbiether zum Thor des Land-Hauses hinaus gestossen; daselbst die Stadt-Obrigkeit mit einer Gutsche gehalten, und ihn in Begleitung von 250. Soldaten, durch eine unzehlige Menge Volcks, welches allenthalben rieff: Es lebe lang der Kayser, und sterbe der *Nadasti*, und alle Verräther! nach den Rath-Hauß gebracht. Unter wehrenden Fahren, fragte er den Hauptmann Arnold, der bey ihm saß, wohin man ihn führte, und ob er nicht einen Beicht-Vatter haben könte? Der ihm geantwortet, daß er auf das Rath-Hauß geführet werde, zweiffle auch nicht, man würde ihm einen Beicht-Vatter zugeben. Als er aufs Rath-Hauß kam, nahm ihn der Herr Stadt-Richter über, und liesse ihn in das für ihn zubereitete Gemach führen; so bald er in selbi-

ges kommen, begehrte er Feder und Dinten, und setzte sich zu schreiben; nach weniger Zeit aber legte er sich zur Ruhe, und wurde von 50. Musquetirern verwacht.

Den 28. Dito kam ein Pater, Augustiner-Ordens, zu ihm, welchen der Nadasti sehr freundlich empfieng, und darbey vermeldete, weil er allen Ansehen sterben müste, so wolte er nichts mehr von der Welt, sondern von seinem Heyland hören, auch mit demselben seine noch übrige Täge zubringen, bereitete sich dahero zur General-Beicht. Ob ihm nun wohl frey gestellet ward, seine Kinder zu sich kommen zu lassen, so verlangte ihn doch nichts darnach, sondern ersuchte seinen Beicht-Vatter, daß er sie zu sich kommen lassen, ihnen seinen Vätterlichen Seegen mittheilen, und zu allerunterthänigster Treu gegen Ihr. Kayserl. Majestät vermahnen solte. Eben selbigen Tag kamen die Herren Raths-Commissarii zu ihm aufs Rath-Hauß, und kündigten ihm den Todt an, und brachte Herr Leopold von Grumbach vor, daß von Ihro Kayserl. Majest. ihnen allergnädigst wäre Befehl gegeben worden, ihm anzudeuten, daß er sich gefast machen solte, dem rechtlichen Urtheil, welches durch die delegirte Richter ausgesprochen, seinen Lauff zu lassen, Krafft dessen er nächsten Pfingst- oder Donnerstag, welcher war der 30. Dito, vom Leben zum Todt solte gebracht werden. Worauf er geantwortet: *Omnis potestas à Deo, & qui potestati resistit, Ordinationi Dei resistit.*

Alle

Alle Gewalt ist von GOtt, und wer dieser widerstehet, der widerstehet der Ordnung GOttes. Bedanckte sich ferner gegen Ihr. Kayserliche Majestät, wegen des gnädigsten Urtheils, und batte, daß Deroselben ein von ihm geschriebener Brief möchte übergeben werden, worinne er um Gnad und Pardon batte, um die übrige Zeit seines Lebens in einem Closter in Trauren und Bußfertigkeit zubringen zu können. Als ihm aber hierauf keine Antwort erfolgte, und er vermerckte, daß die angesuchte Lebens-Gnad nicht erfolgen würde, ließ er ein andere Bittschrifft dem Kayser überreichen, wo er denn letztens nur dieses allein batte, daß er zum Heyl seiner armen Seel noch eine Dispositiom von 7000. fl. thun möge, welches Ansuchen ihm auch verwilliget worden.

Den 29. Dito verrichtete er seine allgemeine Beicht, und hörete knyend 3. Heil. Messen nacheinander, liesse sich darauf communiciren, und brachte die Zeit mit Betten und geistlichen Gesprächen, biß an sein End zu. Sagte auch beynebenst: er könte Ihro Kayserl. Majest. wegen eines so gnädigen Urtheils nicht genugsam dancken. Folgenden Tags hörete er in aller Frühe seine letzte Meß, und übergabe sich seinem Heyland, nahme das Crucifix in eine, und die geweyhete Kertzen in die andere Hand, verrichtete knyend seine Buß und Reu vor seinen Beicht-Vatter, batte die Umstehende, so er sie auf einigerley Weiß möchte beleydiget haben, um Verzey-

zeyhung. Und weil er etwas schwach wurde, reichete man ihm ein wenig Wein, neben etwas Piscoten. Als nun die letzte Stund herbey kam, und man ihm solches anzeigete, verfügte er sich unter der Wacht-Begleitung nach der Burger-Stuben (allwo vor diesem der Obrist Krantz gleichfalls enthauptet worden) mit dem Crucifix in einer, und den Rosenkrantz in der anderen Hand, allda er sich in einem mit schwartz bezogenen Lehn-Stuhl, welcher auf einer ausgebreiteten Deck stunde, nieder ließ, und sein Urtheil noch einmal anhörete. Hierauf knyete er vor einem Altar nieder, verrichtete sein letztes Gebett, druckte das Crucifix an seine Brust, und ließ ihm durch seinen Page den Rock ausziehen, seine Haar zusammen, und die Augen verbinden, behaltend den Rosenkrantz in der Hand. Worauf der Scharffrichter ihm sitzend unter dem Ruffen: JEsus, Maria, Joseph! das Haupt durch einen Streich weg schlug.

Das Kayserliche Stadt-Gericht, so diesem Actui beywohnete, saß auf einer erhobenen und mit rothem Tuch bedeckten Bühne, darauf eine Banck gestellet war. In der Mitten befand sich der Herr Stadt-Richter mit einem grossen und mit Silber beschlagenen Schwerdt in seiner lincken, und in der rechten Hand mit einem schwartzen Stab. So waren auch aller Beysitzer des Stadt-Gerichts Häupter bedecket. Nachdem der todte Leichnam in einen Sarg gelegt worden, hat ihn in dem Hof des Rath-Hauses jeder-

mann

mann sehen können. Um 9. Uhr des Nachts wurde er auf die Landstrasse zu denen PP. Augustinern, und endlich von dar nach Lockehauß nechst Günß in Hungarn geführt, woselbst er in eben dieses Ordens Closter-Kirchen, so er gestifftet, beygesetzt ward. Zu Versicherung ermeldter Execution, und Vorkommung alles besorglichen Aufruhrs, seynd alle Thöre gesperret, die Burger in Waffen, die Stadt-Guarde in Bereitschafft, 4. Compagnien vom Pioischen Regiment zu Fuß, und 2. von dem Heisterischen zu Pferd, die Ketten auf den Gässen aufgezogen, und unter dem Obrist-Wachtmeister des Pioischen Regiments des Morgens frühe, der Hof, der Neu-Marckt, der Platz Lubeck, und der Ort bey der Universität besetzt, und mit harter Mühe jemanden auf den Gässen zu gehen verstattet worden. Der unlängst zu Wien vom Vezier zu Ofen geschickte und angelangte Türckische Zschiausch, Namens Hagi Ibrahim, wurde zu diesem Enthauptungs-Actui gelassen, welcher nach solchem sagte: *Nadasti* hat seinen Lohn bekommen, den er so lang gesucht. Gleiche Execution, ward auch zu Wienerisch-Neustadt an ermeldten 30. Dito an den beyden Grafen Serini und Frangepani vollzohen, so aber nicht so glücklich, als wie mit dem Nadasti abgelauffen, inmassen beyde, mehr als einen Streich, ausstehen müssen. Nicht anders ergieng es dem Graf Tätenbach zu Grätz, dessen Urtheil aber gewisser Ursache halber biß 1. Decemb. verschoben worden, wel-

cher ingleichen erst nach den dritten Streich sein Leben gelassen.

Sonst seynd zwar von den Hungarischen Rebellen noch etliche zum Todt verurtheilt worden, Ihro Kayſ. Majest. aber haben dieselbe aus angebohrner Clemenz nicht allein pardonirt, sondern auch des Arrests entlassen, worunter ein Alter, welcher der Vornehmste nach denen enthaupten Grafen gewesen, zu Wien in dem Profeß-Hauß sich zur Catholischen Religion bequemet, und öffentlich seine Glaubens-Bekanntnuß gethan. Weil er aber ein Podagraischer Mann war, fragte ihn deßwegen der Priester: Ob er bey Ablegung der Profession knyen könte? Ey! antwortete er: hätte ich doch vor dem Hencker knyen müssen, warum dann nicht vor meinem GOtt.

An. 1673. den 2. Mertzen, ward der gantze Kayserliche Hof durch den Todt der Kayserin Margaretha Theresia in die gröste Trauer gesetzet, absonderlich da man selbige, bey der Eröffnung, mit einem Printzen von 4. Monat schwanger befunden. Nach dero Beysetzung und verrichteten Exequien, saumte der Kayser nicht lange, zu der andern Vermählung zu schreiten, indem es mit der Succession mit dem Hause Oesterreich damahl nicht wohl aussahe, und nachdem er sich, wegen verschiedener vorgeschlagener Princeßinen resolviret, erklärte er bald darauf die Ertz-Hertzogin Claudia Felicitas von Ynspruck, eine Tochter Ferdinandi Caroli Ertz-Hertzogs zu Oesterreich und Grafens zu Tyrol, zu seiner Gemah-

mahlin, mit dero er zu Grätz Beylager gehalten.

Sonsten hat sich zu Wien bey der gehaltenen Passions-Processiön zwischen den Studenten und Stadt-Guarde-Soldaten ein grosser Tumult ereignet, also, daß dardurch einige Studenten geblieben, und ob sothaner Ursach, ist solche Processiön von solcher Zeit an eingestellt verblieben.

Innerhalb dreyen Jahren seynd die beyde neuen Cärnthner-Thöre, wie sie jetzt stehen, gebauet worden. In dem innern stehet aussenwerts die Inschrifft:

Anno | L. D. G. R. I. S. A. G. H. B. R. A. A. | 1671.

Leopoldus Dei Gratiâ Romanorum Imperator Semper Augustus, Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ Rex, Archi-Dux Austriæ, 1671.

Einwerts gegen der Cärnthner-Strasse stehet an diesem Thor geschrieben:

Anno | L. D. G. R. I. S. A. G. H. B. R. A. A. | 1672.

Am aussern Thor des Ravelins, gegen der Widen zu, lieset man:

Anno 1673.

L. D. G. R. I. S. A. G. H. B. R. A. A.

An. 1675. den 9. Maij, hat Georgius Czernak ein gebohrner Hungar, seines Alters 21. Jahr, Physicæ Studiosus, nebst einem Soldaten in der Leopold-Stadt beym schwartzen Elephanten getruncken, dabey sich folgendes ereignet. Es kamen 5. Mühl-Jungen dahin, mit welchen der Sol-

Soldat Händel angefangen, massen er mit seinem bey sich gehabten Säbel einem Mühl-Jungen auf den Kopff über sein weisses Müllner-Käppel gehauen, darüber zwey andere Mühl-Jungen ihm in die Armbe gefallen, und den Säbel aus den Händen nehmen wollen. Der Czernack aber nahm sich des Soldaten an, entblöste seinen Degen, und gieng auf beede Müllner loß, wodurch er verursachet, daß sie den Soldaten entlassen, welcher dem einen Müllner mit dem Säbel fast den Kopff ab: dem andern aber, Namens Simon Schick, den Armb entzwey gehauen, und der Czernack darüber ihme noch einen tödtlichen Stich gab, daß er bey einer viertel Stund hernach sterben müssen. Weil nun der Czernack hierauf zur Verhafft gebracht worden, und er den gethanen Stich bekennet, annebens auch durch unterschiedliche beeydigter Zeugen Depositiones convinciret worden, haben Herr Vice-Rector und Consistorium der allhiesigen Universität zu recht erkennet: Der Georg Czernack sey dieser begangenen That halber an die Richtstatt zu führen, und von dem Scharffrichter mit dem Schwerdt vom Leben zum Todt hinzurichten.

Deme zu Folge ist den 8. Junii, wegen Exequirung des gefällten Urtheils, de modo, loco, & tempore deliberiret, und geschlossen worden, und zwar erstlich, daß die Execution vor der Universität Hauß grossen Thor beschehen, und unter der Einfahrt ein Tisch für den Herrn Vice-

Recto-

Rectorem und Herrn Consistoriales gesetzt, bey dem Herrn Vice-Rectore auf dem Tisch Epomis Rectoralis, cum sceptro & gladio gelegt werden, und wann man nun von dem Herrn Stadt-Obrist-Lieutenant die genugsame Wacht, wie auch von dem Herrn Stadt-Richter, den Scharffrichter wird haben können, den 12. dieses die Execution fürgenommen werden solle: dahero dem Notario Universitatis anbefohlen worden, daß er sich alsobald zu den Herrn Stadt-Obrist-Lieutenant verfügen, denselben um genugsame Mannschafft, und wenigst 200. Mann, so der Execution, zu Machung eines Creyß und Sicherheit halber, beywohnen sollen, ersuchen: welcher sich dann darmit willfährig zu seyn erbotten, allein verlanget, daß man auch honoris causâ den Herrn General Heister, als Kayserl. Hof-Kriegs-Raths Vice-Præsidenten darum ansprechen solte, welcher gleichfalls sich alsobald erbotten, daß er dem Herrn Stadt-Obrist-Lieutenant wolle andeuten lassen, so viel Mannschafft, als die Universität begehren werde, zu stellen: wie dann auch Herr Stadt-Richter auf gleichmäßiges Ersuchen, durch den Herrn Notarium, auf begebenden Fall mit dem Scharffrichter, und sonsten alle Assistenz zu leisten, sich erbotten. Weilen aber hernach nicht thunlich zu seyn erachtet worden, daß an dem Heil. Fronleichnams-Abend, oder in der Octav, in welcher die Processiones täglich continuiret haben, die Execution solle fürgenommen werden; als ist solche auf den 21. Dito differiret wor-

worden, welche Execution aber ihren Fortgang nicht erreichet, weilen auf des Czernack, und seines Vatters bey Ihr. Kayserl. Majestät eingereichte Supplicationen, um allergnädigsten Pardon, von der Hochlöbl. Ni. Oe. Regierung, wie auch Herrn Rectore, und Consistorio Bericht abgefordert, entwischen aber ein Stillstand mit der Execution anbefohlen, nachgehends das Leben geschenckt, und der Universität intimirt: auch er Czernack nur auf 3. Jahr lang in Band und Eisen zu Rad zur Arbeit condemniret worden.

An. 1676. den 8. April, starb die Kayserin Claudia Felicitas, nach einer langwürrigen in höchster Gedult ausgestandenen verzehrenden Kranckheit, als sie kaum 25. Jahr alt worden, und setzte den gantzen Hof in die tiefeste Trauer. Dieser Schmertz war dem Kayser und dem gantzen Lande um so viel desto empfindlicher, weil auch aus dieser andern hohen Vermählung kein Descendenz überblieben, so den grossen Stamm fortsetzen können, weßwegen man zwischen Jammer und Betrübnuß an nichts, als diesen Mangel zu ersetzen, getrachtet. In Ermanglung nun einiger Leibes-Erben, resolvirte sich der Kayser zur dritten Ehe, und declarirte den 14. Octob. die ältere Pfaltz-Neuburgische Princeßin Eleonora Magdalena Theresia zur Kayserl. Braut, und ward mit ihr zu Passau copulirt.

Zu Wien hatten bey 15. ematriculirte Studenten in hiesigen Vorstädten eine Zeit hero allerhand Insolenzien, mit Rauben, Plündern, Wei-

Weiber-schänden und Mordthaten verübet, worvon der Rumor-Hauptmann etliche eingebracht, deren einer aber, so 25. Jahr alt, und schon 11. Personen zu Prag, Grätz, und um Wien herum ermordet, und härter als Eisen und Stahel befunden worden, hat sich von Banden und Ketten loß, und also wieder davon gemacht. Den 11. dieß brachte gedachter Rumor-Hauptmann wieder 6. ein, welche jüngst der Gräfin von Collaldo 3000. Ducaten an Gold und Juwellen gestohlen. Drey davon, hatten Sonntags vorhero bey 60. Schneider von der Herberg gejagt, 6. verwundet, und 20. die Degen genommen.

Den 9. Augusti ist auf der Widen in der Vorstadt dahier ein Brand entstanden, wovon viel schöne Würths- und andere Häuser eingeäschert worden.

An. 1677. war es im Fruhe-Jahr in- und um Wien, wegen des grossen Gewässers, so durch den bey der Fischau gesteckten Donau-Stoß, weit und breit ins Land getrieben worden, sehr schlecht bestellt, und litte insonderheit Eberstorff, als in welchem bereits viele Häuser, so nicht von guten Materialien erbaut, zu Grund gefallen, grosse Noth, und war der Schaden, so in Wien und viel anderen Orten geschahe, unschätzlich groß.

Es haben sich bißher einige Juden wiederum nach und nach in Wien eingeschlichen, unter denen einer befindlich, der grosse Wechsel und andere

dere Negotien getrieben, als aber dieser einem hiesigen Kauffmann mit Perlen in 6000. Gulden werth durchgangen, wurde starck nachgeforscht, und endlich resolvirt, keinen Juden mehr, unter was Prætext es auch immer seyn möchte, in diese Stadt zu lassen.

Den 2. Decemb. dieses Jahrs kam abermahl ein Kayserl. Patent heraus, Krafft welchen das Schwätzen in der Kirchen mit aller Schärffe eingestellt worden.

An. 1678. Dieses Jahr machte die höchsterwünschte Geburt des ersten Kayserl. Printzens Josephi glücklich, als mit welchem die Kayserin den 26. Julii frühe zwischen 2. und 3. Uhr gantz Teutschland erfreuete. (a)

(a) *Cod. Austr. Sigis. Latom. Constant. Feig. Histor. Univ. Vienn. Vita & Act. Leopold. Cæs. passim.*

Das XIV. Capitel.

Grosse Pest, und andere Wienerische Jahrs-Geschichten von An. 1679. biß 1683.

WEil vorm Jahr schon die Pestilentz in Hungarn starck zu graſſiren angefangen, und sich endlich biß nach Oesterreich und nach Wien zog, als wurde gleich zu Anfang des Monats Januarii An. 1679. aus Befehl der Landsfürstlichen Regierung, über sothan in- und um Wien verspührte schwere Kranckheit von denen Medicis ein Concilium gehalten, und

aus